

1152

**Wasserrechtliche Anerkennung nach der Hessischen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO)**

Der Abwasserverband Fulda, Langebrückenstraße 46 in 36037 Fulda wird nach § 10 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) widerruflich weiterhin als EKVO-Laboratorium nach § 10 Absatz 4 Nr. 2 EKVO (Einrichtung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft für die Mitglieder der Körperschaft und für sonstige Unternehmerinnen oder Unternehmer von Abwasseranlagen) in Hessen anerkannt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum 30. Juni 2021.

Wiesbaden, den 3. Dezember 2020

Hessisches Landesamt für  
Naturschutz, Umwelt und Geologie  
W2-79f-08-01/L-105-1143-2020  
StAnz. 52/2020 S. 1392

1153

**Wasserrechtliche Anerkennung nach der Hessischen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO)**

Die Firma Merck KGaA, Frankfurter Straße 250 in 64293 Darmstadt wird nach § 10 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) widerruflich weiterhin als EKVO-Laboratorium nach § 10 Abs. 4 Nr. 1 und 4 EKVO (Betriebsteil der Unternehmerin oder des Unternehmers einer Abwasseranlage für die eigenen Abwasseranlagen und als privatrechtliche Einrichtung für Unternehmerinnen oder Unternehmer von Abwasseranlagen) in Hessen anerkannt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum 31. Juli 2021.

Wiesbaden, den 3. Dezember 2020

Hessisches Landesamt für  
Naturschutz, Umwelt und Geologie  
W2-79f-08-01/L-133-1144-2020  
StAnz. 52/2020 S. 1392

**HESSISCHES MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION**

1154

**Fach- und Fördergrundsätze für die Förderung von Qualifizierungs- und Koordinierungsmaßnahmen für bürgerschaftliche/ehrenamtliche Arbeit im sozialen Bereich****1. Ziel und Gegenstand der Förderung, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration gewährt Zuwendungen für die Basisqualifizierung und Schulung sowie für die Weiterqualifizierung für neue Aufgaben für bürgerschaftlich/ehrenamtlich engagierte Bürgerinnen und Bürger im sozialen Bereich als freiwillige Leistung auf der Grundlage

- des Haushaltsgesetzes und
- des § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den hierzu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV)
- dem Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien.

1.2 Ziel der Förderung ist es, ehrenamtlich engagierte Bürgerinnen und Bürger durch Basisqualifizierung und Schulung für spezifische Aufgabengebiete zu unterstützen und für neue Aufgaben vorzubereiten, sowie bisher nicht Engagierte für ehrenamtliches/bürgerschaftliches Engagement zu motivieren. Besonders erwünscht sind Elemente zur Familienförderung sowie der Verbesserung der Chancengleichheit und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Männer und Frauen.

1.3 Zielsetzung der Förderstruktur ist es, dabei gleichzeitig die lokalen Strukturen der ehrenamtlichen Arbeit zu stärken und ihre Vernetzung zu verbessern.

1.4 Gegenstand der Förderung sind Qualifizierungsangebote für Ehrenamtliche.

1.5 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Antragsberechtigte Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration anerkannte lokale Anlaufstellen (Freiwilligenagenturen in freier oder kommunaler Trägerschaft und anderes) und Gebietskörperschaften.

**3. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung**

3.1 Die Anlaufstelle bzw. Gebietskörperschaft erarbeitet gemeinsam mit lokalen ortsansässigen Vereinen/Verbänden/Initiativen ein Programm, das Qualifizierungsangebote für Ehrenamtliche enthält.

3.2 Die Anlaufstelle trägt Sorge für die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen durch örtliche Bildungsträger bzw. durch

die Vereine selbst. Sie übernimmt die finanzielle Abwicklung unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und stellt sicher, dass die Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahme überprüft werden kann.

**4. Umfang der Förderung**

4.1 Die Förderung erfolgt in Form einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung bzw. Anteilsfinanzierung.

4.2 Zuwendungsfähig sind die Kosten der lokalen Anlaufstellen:

- a) für die Erarbeitung eines lokalen Qualifizierungsprogramms kann die Zuwendung in der Regel bis zu 2.000 Euro betragen und
- b) für die Durchführung und finanzielle Abwicklung der Qualifizierungsmaßnahmen beträgt die Förderung in der Regel bis zu 85 Euro je durchgeführte Qualifikationsmaßnahme.

4.3 Die Zuwendung für die Kosten der Qualifizierungsmaßnahmen in Präsenz- sowie Onlineangeboten/Blended-Learningangeboten beträgt in der Regel bis zu 35 Euro je Unterrichtsstunde (45 Minuten). In begründeten Ausnahmefällen kann

- a) die Zuwendung bis zu 50 Euro je Unterrichtsstunde (45 Minuten) betragen sowie
- b) bei Online-Angeboten/Blended-Learning-Angeboten die Zahl der Leitenden auf maximal zwei Personen erhöht werden.

Voraussetzung ist eine Teilnehmendenzahl von mindestens sieben Personen pro Maßnahme.

**5. Abwicklung der Förderung**

5.1 Zuständige Stelle für Antragsverfahren und Abwicklung der Förderung ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

5.2 Die Anlaufstellen bzw. Gebietskörperschaften teilen bis zum 31. Oktober gegenüber dem Regierungspräsidium Darmstadt mit, ob sie im Folgejahr am Förderprogramm teilnehmen werden.

5.3 In der Mitteilung ist das zur Förderung vorgesehene Qualifizierungsprogramm zu beschreiben.

5.4 Nach Bewilligung der Teilnahme des Antragstellers am Förderprogramm kann der Antrag auf Durchführung der konkreten Qualifizierungsmaßnahmen eingereicht werden. Gleichzeitig ist hierzu das erarbeitete Programm unter Angaben des Umfangs und der Kosten der einzelnen Qualifizierungsmaßnahmen einzureichen.

Die Anträge für die Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen sind bis zum 15. Januar des Förderjahres für die erste Jahreshälfte bzw. bis zum 1. Juli des Förderjahres für die zweite Jahreshälfte einzureichen.

In begründeten Ausnahmefällen können Anträge für die Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen zu einem späteren

Zeitpunkt – mindestens aber vier Wochen vor Maßnahmenbeginn – eingereicht werden.

- 5.5 Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration entscheidet abschließend nach pflichtgemäßem Ermessen über die zu gewährende Zuwendung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht.
- 5.6 Die Landesmittel werden den Antragstellern vom Regierungspräsidium Darmstadt bewilligt und ausgezahlt.
- 5.7 Der Mittelabruf durch die Antragsteller erfolgt für durchgeführte bewilligte Maßnahmen spätestens zum 30. November des Förderjahres.
- 6. Verwendungsnachweis**  
Der Verwendungsnachweis Vordruck 6.42 ist zusammen mit den Erhebungsbögen der Anlaufstellen dem Regierungspräsidium Darmstadt bis zum 1. Februar des auf die Bewilligung folgenden Jahres vorzulegen.
- 7. Prüfungsrecht des Hessischen Rechnungshofs**  
Der Hessische Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern sowie ggf. bei Dritten die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Zuwendungen zu prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält (§ 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und Abs. 2 LHO).
- 8. Vielfalt und Antidiskriminierung**  
Das Land Hessen bekennt sich zu einem offenen, vorurteilsfreien und wertschätzenden Miteinander und versteht Viel-

falt, Individualität und Unterschiedlichkeit als festen Bestandteil und als Bereicherung. Dabei hat die Gewährleistung der freien Entfaltung der Persönlichkeit, wie sie auch im Grundgesetz verankert ist, oberste Priorität. Von den geförderten Anlaufstellen wird deshalb eine diskriminierungsfreie und akzeptierende Grundhaltung sowie einen entsprechenden Umgang mit Vielfalt im Sinne der Grundsätze der Hessischen Antidiskriminierungsstrategie erwartet.

#### 9. Wirksamkeit

Seit 2002 wird die Wirksamkeit aller Förderprogramme des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration überprüft. Die vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration aufgestellten Kriterien sind von den Trägern entsprechend der Vorgaben in den Erhebungsbögen anzuwenden. Die Erhebungsbögen der Anlaufstellen sind dem Ministerium ebenfalls bis zum 1. Februar des auf die Bewilligung folgenden Jahres vorzulegen und dienen als Grundlage für die Wirksamkeitsprüfung.

#### 10. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Förderrichtlinien treten mit Datum der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Dezember 2020

**Hessisches Ministerium für Soziales  
und Integration**  
52 a 1020  
– Gült.-Verz. 340 –

StAnz. 52/2020 S. 1392

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

### 1155 DARMSTADT

#### Vorhaben der Stadtwerke Geisenheim, Rheingau-Taunus-Kreis;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 UVPG

Die Stadtwerke Geisenheim, Winkeler Straße 46, 65366 Geisenheim, beantragen eine Erlaubnis nach § 8 WHG zur Grundwasserentnahme aus dem Tiefbrunnen I „Marienthal“ in der Gemarkung Geisenheim, Flur 41, Flurstück 54 zu Trink- und Brauchwasserzwecken.

Für das Vorhaben war nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), in Verbindung mit § 11 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408), zu prüfen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Die Entnahme von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 5 000 m<sup>3</sup> bis weniger als 100 000 m<sup>3</sup> kann nach Maßgabe einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls einer UVP-Pflicht unterliegen. Die standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 2 UVPG hat einen zweistufigen Prüfaufbau nach § 7 Abs. 2 UVPG.

Unter Berücksichtigung der Kriterien in Anlage 3 UVPG soll dabei abgeschätzt werden, ob von den Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen.

Wesentliches Prüfkriterium für den hier vorliegenden Wasserrechtsantrag ist die beantragte Entnahmemenge pro Jahr mit 85 000 m<sup>3</sup>/a. In den vergangenen 54 Betriebsjahren, in denen der Brunnen betrieben wurde, wurden keine negativen Auswirkungen auf die umliegenden Ökosysteme beobachtet. Die Auswertung des Monitorings der ökologischen Standortsituation, Kontrollaufnahme Mai 2020 (Bestandteil der Antragsunterlagen vom 12. August 2020) lässt den Schluss zu, dass die vorgefundene Vegetationsveränderung nicht im Zusammenhang mit der Grundwasserentnahme steht. Die jetzt beantragte Erlaubnis wird auf fünf Jahre beschränkt.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die angrenzenden Ökosysteme zu erwarten, eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher entfallen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Wiesbaden, den 3. Dezember 2020

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt  
Wiesbaden  
RPDA - Dez. IV/Wi 41.1-79 e 04.39/5-  
2020/5

StAnz. 52/2020 S. 1393

### 1156

#### Vorhaben der Gemeinde Höchst i. Odw.;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 UVPG

Mit Schreiben vom 12. November 2020 beantragte die Gemeinde Höchst i. Odw. eine wasserrechtliche Erlaubnis für den Brunnen Mümling-Grumbach in einer Höhe von 170.000 m<sup>3</sup>/a zum Zwecke der öffentlichen Trinkwassernutzung mit einer Laufzeit von zwei Jahren und reichte Unterlagen ein.

Für diese Erlaubnis mit kurzer Befristung war nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) zu prüfen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Die Prüfung hat ergeben, dass von den beantragten Gewässerbenutzungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, da die Gewinnungsanlage seit Jahrzehnten betrieben wird, keine Erhöhung der Entnahmemengen geplant ist